



Tel.: 07946 62 55-0
Email: gemeinde@gutau.ooe.gv.at
Web: www.gutau.at

Aktenzahl: 020-1-2026/Gr

Gutau, am 03. Februar 2026

Geschworenen- und Schöffengesetz 1990

KUNDMACHUNG

Gemäß § 5 Abs. 3 des Geworenen- und Schöffengesetzes 1990 wird kundgemacht:
Das Verzeichnis der ausgelosten Personen für das Geschworenen- und Schöffenamtsamt liegt ab 03. Februar bis einschließlich 16. Februar 2026 am Marktgemeindefamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, welche die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen- und Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4) stellen.

Vom Amt eines Geworenen oder Schöffen sind auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren (Geltungsdauer der Jahresfristen nach § 12) zu befreien:

1. Personen, die während der Geltungsdauer der vorangegangenen Jahreslisten ihrer Berufung als Geschworene oder Schöffen nachgekommen sind;
2. Personen, bei denen die Erfüllung ihrer Pflicht als Geschworene oder Schöffen mit einer unverhältnismäßigen persönlichen oder wirtschaftlichen Belastung für sie selbst oder Dritte oder mit einer schwerwiegenden und nicht anders abwendbaren Gefährdung öffentlicher Interessen verbunden wäre.



Der Bürgermeister:

Josef Lindner

Angeschlagen am: 03. Februar 2026
Abgenommen am: 17. Februar 2026